

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs  
XIV. Landessynode  
8. Tagung  
05. - 07. November 2009

Drucksache 169

## **Datenschutzbericht Zeitraum 29.08.2008 – 16.10.2009**

### **Anfragen**

Immer wieder wird man mit dem Thema der Einsichtnahme in Kirchenbücher betraut. Oft hilft ein Verweis auf die § 7 Archivgesetz. Im äußersten Fall sind Schutzfristen von bis zu 90 Jahren anzusetzen.

Der begehrte Zugang unseres Rechnungsprüfungsamtes zum Buchhaltungsprogramm der Kirchenkreisverwaltungen musste zunächst verwährt werden, da es sich um die Daten der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen handelt und kein konkreter Anlass nachgewiesen werden konnte.

Die Evangelische Akademie hat ein Wochenendseminar zum Thema Bildschirm als Schnittstelle zur Welt angeboten. In diesem Zusammenhang wurde der Datenschutz im Internet beleuchtet.

Für das kirchliche Meldeamt musste ich mich mit dem brisanten Thema Meldeamtliche Speicherfristen nach Kirchenaustritt beschäftigen.

Ein dringend abzuarbeitendes Thema für die Landessynode ist meines Erachtens der Anschluss der vielen Sozialstationen, Arbeitsstellen u.ä. in eigenen Räumen befindlichen Einrichtungen unserer Landeskirche an das sichere Internet.

Nachdem ich neue Verpflichtungserklärungen und ein Merkblatt über den Datenschutz entworfen und an alle Leitungsebenen gemailt habe, warte ich leider weiterhin aus vielen Bereichen auf einen Rücklauf über die Durchführung der Belehrungen.

### **Neue Datenschutzverordnung**

Aufgrund der Tatsache, dass in unserer bestehenden Datenschutzverordnung bisher nicht genügend Rechtsgrundlagen vorhanden waren, haben die Datenschutzbeauftragte des Diakonischen Werkes und ich uns mit dem Entwurf einer neuen Datenschutzverordnung beschäftigt, welche von der Kirchenleitung beschlossen werden soll. Die neue Datenschutzverordnung enthält, im Gegensatz zur alten, ein Inhaltsverzeichnis und eine Übersicht über die zu dieser Verordnung gehörenden Anlagen. Des Weiteren wurde die neue Verordnung in elf Abschnitte eingeteilt, so dass eine bessere Übersichtlichkeit gegeben ist. Weiterhin enthält sie die wesentlichen Formulare für alle Arten von Belehrungen u.ä. als Anlage, so dass auch für Laien ein einfacheres Arbeiten möglich wird, ohne dass immer der Datenschutzbeauftragte eingeschaltet werden muss. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- § 1, der Geltungsbereich ist klar dargestellt.
- § 3 enthält nun eine genaue Definition der Seelsorgedaten

- § 4 enthält ausdrücklich die Vorgabe, dass auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden muss und wer zu verpflichten hat.
- § 6 normiert nun ausdrücklich, dass private Datenverarbeitungsanlagen nicht zulässig sind, was angesichts der Tatsache, dass die ELLM sämtliche Kirchgemeinden mit Computern ausstatten kann, endlich fällig war.
- § 16 engt die Veröffentlichung von Gemeindeglieder – und Amtshandlungsdaten entsprechend der aktuellen politischen Diskussion weiter ein, eine ausdrückliche Einwilligung ist erforderlich.
- § 23 regelt die Umstände betreffend die neu gegründete Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie.
- § 28 regelt das Thema Friedhof umfassender und ausdrücklicher als bisher, auch in Bezug auf andere „Interessierte“ in diesem Bereich.
- Der 9. Abschnitt beschäftigt sich ausschließlich mit dem Fundraising, dieser Teil war bisher noch nicht enthalten, war jedoch unbedingt notwendig, um im Zusammenhang mit Datenschutzskandalen klare Regelungen zu haben.

Da dieses Werk den aktuellen Gegebenheiten entspricht, könnte es für eine Nordkirche übernommen werden.

### **Sicherheitsrichtlinie**

Um den aktuellen Anforderungen an die Datensicherheit und den Umgang mit Daten gerecht zu werden und insbesondere für die Administratoren und Nutzer der Datenverarbeitungsanlagen klare Regelungen zu haben, wurde des Weiteren, in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat, eine Sicherheitsrichtlinie entworfen. Diese soll der Kirchenleitung demnächst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Allgemeine Datenschutzthemen im Bereich der EKD**

- Aufgrund einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wurde ein „**Runder Tisch Heimerziehung**“ eingerichtet. An diesen können sich ehemalige Heimkinder wenden. Beide große Kirchen sind vertreten. In diesem Zusammenhang müssen auch datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden. Bisher sind lediglich Heime der ehemaligen BRD betroffen. Da die Daten in den einzelnen Gliedkirchen archiviert sind, wird sich der Datenschutzbeauftragte des Landes ggf. an uns wenden. Sollten also Anfragen dieser Art eingehen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Datenschutzbeauftragte der ELLM, da diese Angelegenheiten EKD weit gleichartig geregelt werden sollen.
- Die Datenschutzbeauftragten der EKD haben sich einhellig gegen eine **Digitalisierung von Kirchenbüchern** ausgesprochen, weil wir das sensible Thema der Religion als besonderes Merkmal bekommen und eventuell das Persönlichkeitsrecht (z.B. uneheliche Geburten) der noch lebenden Familienangehörigen verletzt werden könnte. Sollte eine Digitalisierung angestrebt werden, dann muss diese in eigener Regie der ELLM erfolgen und auf keinen Fall an Kooperationsprojekte, auch nicht mit staatlichen Einrichtungen vergeben werden, da es in allen Situationen mit einer Abgabe der Rechte an den Kirchenbüchern verbunden wäre.
- Im Zusammenhang mit evangelischen Schulen könnte das Thema **zentrale digitale Schülerkartei** aktuell werden. Von derartigen Verfahren ist aus Sicht der Datenschutzbeauftragten Abstand zu nehmen und ggf. bei Einrichtung jedenfalls mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.
- Die EKD will einen grundsätzlichen Text zum Thema **Recht am eigenen Bild, Veröffentlichung in Gemeindebriefen** verfassen.

Christine Buller-Reinartz  
(Datenschutzbeauftragte ELLM)